



Weisung der Sicherheitsdirektion zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

(vom 22. Dezember 2020)

I. Einleitung

Anfang Juni 2020 hat die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) über die per 1. Januar 2021 revidierten SKOS-Richtlinien entschieden und diese den Kantonen zur Umsetzung empfohlen. Der Regierungsrat hat am 23. September 2020 beschlossen, die zeitgemässer formulierten und neu gegliederten SKOS-Richtlinien sowie die inhaltlichen Anpassungen für den Kanton Zürich auf den 1. Januar 2021 zu übernehmen und § 17 Sozialhilfeverordnung (SHV) zu diesem Zweck entsprechend anzupassen. Mit Rücksicht auf die administrativen Gegebenheiten und die nötigen Vorbereitungs-massnahmen der Gemeinden gilt für die Anwendung der Änderungen eine Übergangsfrist von vier Monaten.

Die Neugliederung der SKOS-Richtlinien bedingt eine Anpassung der Weisung der Sicherheitsdirektion zur Anwendung der SKOS-Richtlinien vom 19. November 2015. Sie wird per 1. Januar 2021 aufgehoben und durch die vorliegende Weisung ersetzt.

II. Konkretisierung von einzelnen Bestimmungen der SKOS-Richtlinien

1. Kapitel C.2 der SKOS-Richtlinien: Anspruchsvoraussetzungen

Die Eintritts- und Austrittsschwellen zum Bezug von Sozialhilfeleistungen sind mit Ausnahme der Berücksichtigung des Einkommensfreibetrages (EFB) identisch. Sie umfassen den Grundbedarf, die Wohnkosten, die medizinische Grundversorgung sowie allfällige krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen und weitere notwendige situationsbedingte Leistungen (SIL) wie die effektiven Lohngestehungskosten (insbesondere Erwerbsunkosten und Kosten zur familienergänzenden Betreuung von Kindern). Bei der Austrittsschwelle wird zusätzlich der EFB berücksichtigt.

Ist die Austrittsschwelle erreicht, so darf die Integrationszulage (IZU) in der Regel nicht mehr eingerechnet werden. Im Einzelfall ist allerdings zu prüfen, ob im Rahmen von situationsbedingten Leistungen künftige Verpflichtungen übernommen werden sollen, um einen Rückfall in die Sozialhilfeabhängigkeit zu verhindern.

2. Kapitel C.6.7 der SKOS-Richtlinien: Integrationszulage für Nichterwerbstätige (IZU)

Voraussetzung für die Ausrichtung einer IZU ist, dass die unterstützte Person gemessen an ihren persönlichen Ressourcen eine individuelle Anstrengung unternimmt, um ihre Chancen auf eine erfolgreiche berufliche und/oder soziale Integration zu erhalten oder zu erhöhen. Bei der erbrachten Leistung muss also die berufliche und/oder soziale Integration der unterstützten Person im Vordergrund stehen. Unbezahlte Leistungen, die zwar eine individuelle Anstrengung von unterstützten Personen darstellen, aber für deren Integration nicht



förderlich sind, können grundsätzlich nicht mit einer IZU honoriert werden. Von diesem Grundsatz kann bei einer nur kurzfristig notwendigen Unterstützung mit Sozialhilfe oder bei der Pflege eines nahen Angehörigen abgewichen werden. Auch wenn die Arbeitsmarktfremde der hilfeleistenden Person eine berufliche Wiedereingliederung verunmöglicht, kann in solchen Situationen die Ausrichtung einer IZU ins Auge gefasst werden (vgl. Kapitel C.6.7 der SKOS-Richtlinien, Erläuterungen b und c).

Die IZU beträgt je nach erbrachter Leistung und deren Bedeutung in der Regel zwischen Fr. 100 und maximal Fr. 300 Franken pro Person und Monat.

Minderjährigen und jungen Erwachsenen (18- bis 25-jährige) wird die Hälfte der so berechneten IZU ausgerichtet.

3. Kapitel D.2 der SKOS-Richtlinien: Einkommensfreibeträge für Erwerbstätige (EFB)

Auf Erwerbseinkommen aus dem ersten Arbeitsmarkt von Unterstützten wird ein EFB gewährt. Bei einer 100%-igen Erwerbstätigkeit beträgt der EFB Fr. 400 pro Monat. Bei einer Teilzeitarbeit wird der EFB entsprechend dem Beschäftigungsumfang reduziert, wobei er sich auf mindestens Fr. 100 pro Monat beläuft.

Bei selbständig Erwerbenden kann ein EFB berücksichtigt werden, soweit die Einkommens- und Vermögensverhältnisse klar sind und sich ihre Situation mit jener von unselbständig Erwerbstätigen vergleichen lässt.

Minderjährige und junge Erwachsene (18- bis 25-jährige) erhalten die Hälfte des EFB.

4. Obergrenze der Zulagen (IZU und EFB) bei Mehrpersonenhaushalten

Erhalten mehrere Personen im selben Haushalt (Familien und familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften) eine IZU oder einen EFB, so beträgt die Obergrenze dieser Zulagen gesamthaft Fr. 850 pro Haushalt und Monat.

III. Inkrafttreten und Umsetzungsfrist

Diese Weisung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Gemäss Übergangsfrist sind die geänderten SKOS-Richtlinien spätestens ab dem 1. Mai 2021 von allen Gemeinden anzuwenden. Zu beachten ist, dass in laufenden Fällen allenfalls ein neuer Leistungsentscheid samt Rechtsmittelbelehrung erlassen werden muss.

Sicherheitsdirektion

Mario Fehr
Regierungsrat